

lung der antiquirten oder zu cassirenden Bestimmung des Justinianischen Rechts veranstaltet, welche nicht mehr erhalten ist (vgl. Prochiron, Praef. § 3). Zunächst veröffentlichte er nun zwischen 870 und 878 das *Πρόχειρον* oder den *Πρόχειρος νόμος* in 40 Titeln nebst Vorrede und Titelverzeichnis. Es ist ein Handbuch, das aus den Uebersetzungen des Justinianischen Rechts, den Novellen und Novellenauszügen, sowie aus der Ekloga Leo des Mauriers, dessen Neuerungen durch eigene Verordnungen des Basilius ersetzt sind, zusammengestellt ist, und schließt sich im Wesentlichen an das System der Ekloga Leo's an. Es ist zuerst und einzig herausgegeben von C. C. Zachariä, Heidelberg 1837. Für die detaillirte Ausführung der in diesem Werke gegebenen allgemeinen Grundsätze wird in der Vorrede auf die schon vollendete, aber noch nicht herausgegebene *Ανακτάσεις τῶν παλαιῶν νόμων* in 60 Büchern verwiesen. Bei dem Erscheinen aber, welches, weil der Nomocanon des Photius sie noch nicht kennt, nach dem Jahre 883 fällt, hatte sie bloß 40 Bücher. Auf ihr beruht die nachmalige Revision Leo des Weisen, welche den Namen *τὰ βασιλικά* (s. d. Art.) erhalten hat. Weil aber der ursprüngliche Plan des repurgirten Gesetzbuches in der Folge in 40 Bücher umgeändert worden war, so mußte auch das Compendium einer Revision unterzogen werden. Dieses veröffentlichte daher Basilius zwischen 884 bis 886 in einer verbesserten Gestalt unter dem Titel *Ἐπιτομή τοῦ νόμου*; es ist mit sehr alten Scholien zuerst vollständig publicirt worden von Zachariä (*Collectio librorum iuris gr.-rom. ineditorum*, Lips. 1852, 57 bis 235). Außer dieser Thätigkeit auf dem Gebiete des Rechts, über die am besten Rudorff (*Röm. Rechtsgeschichte* I, 354 ff.) gehandelt hat, verdienen besonders seine Belehrungen über die Regierungskunst an seinen Sohn Leo eine Erwähnung. Diese *κεφάλαια παραίτητά* sind in 66 Kapiteln abgefaßt, deren Anfangsbuchstaben die Worte bilden: *Βασίλειος ἐν Χριστῷ βασιλεύς Ῥωμαίων Λέοντι τῷ πεπονημένῳ υἱῷ καὶ συμπασαί*. Basilius stellt in ihnen seine Regierung seinem Sohne Leo zum Vorbilde hin, wozu er wohl berechtigt war. Denn wenn er auch durch List sich auf den Thron geschwungen hatte, so war doch seine Regierung eine in jeder Beziehung vortreffliche und bei aller Energie äußerst humane. Die einzelnen Abschnitte der Schrift zeigen einen Mann von scharfem, praktischem Verstand und großer Intelligenz, sowie von tief sittlichem Ernste. Als Grundidee geht durch dieselbe die Absicht, dem Sohne darzulegen, wie er nur dann ein wahrer Herrscher sein könne, wenn er an Tugend unter allen Bürgern der erste sei. Eine wahrhaft goldene Mahnung enthält unter Anderem das 14. Kapitel, die wohl hier ihren Platz finden darf. „Wenn du Gottes Güte und Milde an dir erfahren willst, so sei gut und milde gegen deine Untergebenen; denn wenn du auch ausersiehst, über Andere zu herrschen, so bist du

doch nur ein Knecht. Wir alle haben ja Einen Herrn, dessen Wille das Weltall regiert. Wir sind alle gleichen Ursprungs und aus ein wenig Erde gemacht; doch sehen wir, wie zuweilen eine Hand voll Staub sich über den anderen Staub erhebt. Du, mein Sohn, der du die Hand voll Staub bist, welchen der Wind ein wenig höher getragen hat, erinnere dich, daß du zum Erdboden zurücksinken mußt, wenn du auch jetzt über ihm schwebest. Vergißest du dieses nicht, so wirst du nie den Staub verachten, der unter deinen Füßen liegt.“ Diese Schrift liegt leider nur in den älteren, zum Theil schwer zugänglichen Ausgaben von Morel, Paris 1584; Damle beim Agapetus, Basel 1633; Parabis, Paris 1637; Dransfeld, Göttingen 1674 und endlich in Banduri, *Imperium orientale*, Paris 1711, I, 171 sqq. vor. Eine lateinische Uebersetzung von ihr hat geliefert Joh. v. Fuchte, Helmstädt 1616. Zu dieser Schrift ist in jüngster Zeit eine in bedeutend kürzerer Form gehaltene zweite Uebersetzung des Basilias an seinen Sohn gekommen, betitelt *Ἐρέτα παραίτησις εἰς τὸν ἑαυτοῦ υἱὸν Λέοντα βασιλέα*, welche Angelo Mai aus dem Vaticanus 742 in den *Scriptt. vet. nova collectio* II, 679—681 veröffentlicht hat. Wenn auch in demselben Geiste wie die erstere abgefaßt, wirken diese Vorschriften wegen ihrer gedrängten Fassung nicht so nachdrücklich auf das Gemüth des Lesers. Wenn Baletta (*Ἐπιτομή ἐπιστολάτ*, Londoni 1864, 219 sq.) wegen der Vortrefflichkeit dieser Paränese eine Theilnahme des gelehrten Patriarchen Photius an ihrer Ausarbeitung vermuthet hat, so hat diese Annahme Manches für sich. — Außerdem wird ihm ein engeres Compendium der Grammatik, welches unter dem Titel *Μεγάλου Βασιλείου περὶ γραμματικῆς συμμασίας* zuerst zu Florenz bei Junta 1515 zusammen mit der Schrift des Apollonius Dyscolus (*περὶ συντάξεως*) herausgekommen und dann zu Basel 1540 und von Morel zu Paris 1585 im Druck wieder aufgelegt worden ist, von Einigen zugesprochen. Inwiefern dasselbe ein Recht hat, auf Basilias Macebo als seinen Verfasser Anspruch zu erheben, ist schwer zu entscheiden. Inbessen paßt es seinem Inhalte nach sehr gut zu dem in den beiden Paränesen hervortretenden großen Interesse für die Erziehung und Bildung seiner Familie. [Klein.]

Basilias von **Seleucia** ward zwischen den Jahren 432 und 447 zum Bischof dieser Stadt (in Maurien) erhoben und wohnte der 448 zu Constantinopel stattfindenden Synode bei; hier zeugte und disputirte nicht bloß sein Diacon Athanasius, sondern auch er selbst gegen Eutyches. „Wenn du nicht auch,“ äußerte Basilias gegen den Häretiker, „nach der Einigung zwei Naturen anerkennst, so nimmst du eine Vermischung und Vermengung (der Naturen) an.“ Darauf stimmte er mit Flavian von Constantinopel und den übrigen anwesenden Bischöfen gegen Eutyches und brach mit ihm alle Gemeinschaft. Im folgenden Jahre jedoch erschien Basilias auf der